

Satzung der Wählervereinigung Gemeinsam für Burk (GfB)



Erstfassung 07.11.2019

Präambel:

Die Wählervereinigung Gemeinsam für Burk (GfB) arbeitet auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bayrischen Landesverfassung.

Das Ziel ist es, die Interessen und Belange aller Bürger der Gemeinde Burk zu entsprechenden Anteilen zu vertreten und die kommunalpolitische Entwicklung in der Gemeinde Burk auf Basis einer demokratischen Bürgerbeteiligung kritisch und konstruktiv zum Wohl der Gemeinde Burk mitzugestalten.

SATZUNG

§1 Name und Sitz der Wählervereinigung

1. Die Wählervereinigung trägt den Namen „Gemeinsam für Burk“ (GfB)
2. Sie hat ihren Sitz in 91596 Burk Landkreis Ansbach. Die Postanschrift ist die Anschrift (Wohnung) der Vorsitzende /des Vorsitzenden.

§2 Ziele der Vereinigung

1. GfB ist ein Zusammenschluss von kommunalpolitisch engagierter Bürger. Grundlage hierfür ist das Kommunalwahlgesetz des Landes Bayern.
2. Der Hauptzweck der Vereinigung besteht darin, die kommunalpolitische Entwicklung in der Gemeinde Burk kritisch und konstruktiv mitzugestalten.
3. GfB ist parteipolitisch unabhängig. Unsere Werte beruhen auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
4. Spenden und Beiträge dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gewinnerzielungsabsichten sind ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in GfB kann jede Einwohnerin und Einwohner, Funktionsträger/in einer gemeinnützigen Einrichtung sowie Ehrenbürger/in der Gemeinde Burk werden. Der Besitz von Wohn-, Gewerbe- oder Grundstückseigentum mit Wohnsitz außerhalb der Gemeindeteile Burk berechtigt ebenfalls zum Beitritt in GfB
2. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstands. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

Satzung der Wählervereinigung Gemeinsam für Burk (GfB)



4. Der Vorstand ist berechtigt, den Bewerber vor der Entscheidung einer Aufnahme über dessen politischen Gesinnung oder früheren Mitgliedschaften zu befragen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
6. Ein Austritt ist jederzeit und ohne Angaben von Gründen möglich. Der Austritt muss schriftlich und nachweislich an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wirkt mit dem schriftlichen Eingang. Falls Beiträge entrichtete wurden bleiben diese bestehen. Überzahlte Beiträge bei Austritt vor dem 31.12. (Geschäftsjahr 01.01. – 31.12.) werden nicht erstattet.
7. Ein Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet und kann nach Anhörung der/des Betroffenen mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden. Die Grundlage für ein Ausschlussverfahren besteht darin, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der GfB schadet.
8. Die Mitgliederdaten werden elektronisch gespeichert. Eine gesonderte Erklärung gemäß DSGVO wird jedem Mitglied bei dem Eintrittsgesuch ausgehändigt. Mitgliederdaten werden nur für interne Zwecke verwendet. Mitteilungen an das Mitglied erfolgen auf elektronischen Weg per Email oder Messenger, um so einen wichtigen Beitrag zur Schonung unserer Umwelt zu gewährleisten. Die Zustellung per Post erfolgt nur in Ausnahmefällen. Auf der Homepage werden alle wichtigen Termine vorab veröffentlicht.

§4 Organe der GfB

1. Die Organe der GfB sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden, (*geheim gewählt*)
 - b) ein stellvertretenden Vorsitzenden (*geheim gewählt*)
 - c) der Schriftführerin /dem Schriftführer
 - d) der Kassenwartin /dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der/die Kassenwart/in vertreten GfB im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und veröffentlicht die Berichte gemäß den Verpflichtungen einer Wählervereinigung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Satzung der Wählervereinigung Gemeinsam für Burk (GfB)



5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende

§ 26 BGB

Vorstand und Vertretung(1) 1 Der Verein muss einen Vorstand haben. 2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. 3 Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. **(2)** 1 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. 2 Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ der GfB ist die Mitgliederversammlung.

2. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die schriftliche Mitteilung erfolgt über den elektronischen Weg und wird zusätzlich auf der Homepage veröffentlicht.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer (*min. 2 Personen*)
- c. Entgegennahme der Jahresberichte
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Aufstellung der Kandidatenliste für die Gemeinderatswahl
- f. Festsetzung von Satzungsänderungen und Beiträgen
- g. Festlegung von Zielen für die nächste GR-Wahlperiode

4. Eine Mitgliederversammlung kann auch stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen.

5. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vorgeschlagen.

6. Über Anträge von Mitgliedern darf nur entschieden werden, wenn dieses in der Tagesordnung angekündigt war.

7. Mit einfacher Mehrheit können einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, vertagt oder in der Reihenfolge geändert werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 20% Mitglieder anwesend sind.

9. Der Beschluss wird durch einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder gültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzung der Wählervereinigung Gemeinsam für Burk (GfB)



§ 7 Protokollführung

1. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Schriftführer/in und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle einer Mitgliederversammlung sind bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung per Beschluss zu bestätigen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen und mit Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Wahlen werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
3. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche gültige Stimmenanzahl, erfolgt ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) nur über diese Kandidaten. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang ein Gleichstand, erfolgt daraufhin eine 15 Minütige Verhandlungspause, bevor der nächste Wahlgang (Stichwahl) durchgeführt werden kann.
4. Kandidaten, die sich zur Gemeinderatswahl aufstellen, werden bei einer Mitgliederversammlung in einer Reihenfolge festgelegt. Die Wahl des Kandidaten hat ausschließlich geheim zu erfolgen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Wahlvorschlags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Kassengeschäfte

Der Kassenwart/in führt die laufenden Kassengeschäfte der GfB und erstattet der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht. Zuvor werden zwei Kassenprüfer bestimmt welche die Kasse überprüft (von Mitgliedern). Die Kassenprüfer erläutern ihren Bericht bei der Mitgliederversammlung und leiten die Entlastung des Vorstandes ein.

§ 10 Beitragserhebung & Finanzierung

1. GfB finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird über die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedergebühr ist bis spätestens zum 31.03. eines Jahres zu zahlen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung der GfB

1. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung kann nur von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein nach der Auflösung eventuell vorhandenes Vermögen fällt durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere gemeinnützige Einrichtungen in der Gemeinde Burk.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Gründerversammlung am 07.11.2019 in Kraft.